

Absender/in:

Stadt Menden
Abt. Ordnungsamt
Postfach 28 52

58688 Menden (Sauerland)

**Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 29 Abs. 2 StVO (Straßenverkehrsordnung)
zur Durchführung**

eines Schützenumzuges

eines Laternenumzuges

mit Auswirkung auf den öffentlichen Verkehr

1. Personalien des/der Antragstellers(in) und des/der verantwortlichen Vertreters(in)

Frau/Herr/Firma/Verein (genaue Bezeichnung des Unternehmens bzw. des Vereins und Name des gesetzlichen Vertreters)	
Wohnort (Straße, Nr. PLZ, Ort) Menden	Telefon mit Vorwahl
Verantwortliche/r Vertreter für die Durchführung (Name, Vorname)	
Wohnort (Straße, Nr. PLZ, Ort) Menden	Telefon mit Vorwahl

2. Ich/Wir beantrage(n) die Erlaubnis zur Durchführung folgender Veranstaltung in Menden

Bezeichnung/Art der Veranstaltung:	
Beginn (Datum und Uhrzeit) am _____ um _____	Ortsteil
Ende (Datum und Uhrzeit) am _____ um _____	Ortsteil
Streckenverlauf: (Bezeichnung der in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Verkehrsflächen)	

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beigelegt:

Anlage 1 Bestätigung der Versicherungsgesellschaft über ihre Bereitschaft, den erforderlichen Versicherungsschutz zu gewähren (S. Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 StVO.

Anlage 2 Erklärung des Veranstalters über Freistellung der Behörden von allen Ersatzansprüchen (Länder, Gemeindeverbände etc.)

Datum, Ort

Menden

Unterschrift des Antragstellers

Anlage 1

Antragsteller (Veranstalter)

Veranstalter	
PLZ, Ort	Datum

Stadt Menden
Abt. Ordnungsamt
Postfach 28 52
58688 Menden (Sauerland)

Erklärung des Veranstalters

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung:

(Bezeichnung und Datum der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 18 des Straßen- Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) darstellt und ich die aus diesen Bestimmungen resultierenden Verpflichtungen zu übernehmen habe.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vorgeschriebenen Versicherungsschutz bin ich informiert.

Unterschrift	Name in Druckschrift und Stempel
--------------	----------------------------------